

Gemeinde Hochdorf  
Landkreis Esslingen

## **Stellplatzablösungssatzung**

vom 10. Juli 2001

Aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 09.10.1984 / 16.03.1993 / 10.07.2001 folgende allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Hochdorf über die Stellplatzablösung beschlossen:

### **§ 1 Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in Hochdorf verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2 Ablösebeträge**

Für den ersten Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 8.200,- Euro zu bezahlen.  
Für jeden weiteren Stellplatz ist ein Betrag von 7.160,- Euro zu bezahlen.

### **§ 3 Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. An die Gemeinde Hochdorf ist ein Betrag aufgrund der Maßgabe des § 2 zu zahlen. Der Betrag ist sofort fällig.
2. In die Baugenehmigung ist folgende Bedingung aufzunehmen:  
„Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde Hochdorf über den Eingang eines Betrages aufgrund der Maßgabe des § 2 dieser Bestimmung zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung des Bauherrn vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Bauherrn.“
3. Wenn Stellplätze nachträglich hergestellt werden, kann auf Antrag im Einzelfall eine Rückzahlung erfolgen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

### **§ 4 Abweichungen**

Über Abweichungen von den Auflagen und Bedingungen (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2002 in Kraft.